Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Handreichung für Praktiker

Zentrum Recht und Zentrum Eingliederungshilfe
Januar 2025

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

Inhalt

1. Einführung 2
2. Fragebogen 4
   2.1 Sklaverei 4
   2.2 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Sozialschutz 5
   2.3 Umweltbezogene Risiken (siehe 2.2 des Lieferantenkodex) 7
3. Anmerkungen und Benennung der Maßnahmen 9
4. Anlage 1: Verhaltenskodex für Lieferanten ..... a
   1. Einleitung ..... a
   2. Anforderungen an Lieferanten ..... a
      2.1 Soziale Verantwortung ..... a
      2.2 Ökologische Verantwortung c
      2.3 Ethische Verantwortung ..... d
      2.4 Lieferkette ..... e
   3. Umsetzung der Anforderungen ..... e
   4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten ..... f
   5. Salvatorische Klausel ..... f
4. Anlage 2: Grundsatzerklärung ..... A
   1. Einleitung ..... A
   2. Anforderungen an Lieferanten ..... A
   3. Grundsätze unserer Arbeit ..... A
      3.1 Soziale Verantwortung ..... A
      3.2 Ökologische Verantwortung C
      3.3 Ethische Verantwortung C
      3.4 Lokale Gemeinschaften ..... D
   4. Überarbeitung ..... D
Impressum 10

Diakonie
Rheinland
Westfalen
Lippe

1. Einführung

Die vorliegende Arbeitsunterlage soll Ihnen helfen, in kurzer Zeit zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Maßnahmen im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) von Ihnen zu ergreifen sind. Die Vorlagen können Sie nach Notwendigkeit anpassen. Achten Sie bitte darauf, dass der rechtliche Inhalt nicht verändert wird!

Falls Sie noch nicht unter das LkSG fallen, empfehlen wir Ihnen trotzdem, die Unterlagen vollständig für Ihr Unternehmen vorzubereiten, damit Sie gegebenenfalls schnell reagieren können. Eine europäische Harmonisierung kann Sie eventuell schneller dazu verpflichten als gedacht.

LkSG – Was ist nun zu tun?

Haben Sie mehr als 1.000 Mitarbeitende (Kopfzahlen)?

- Wenn ja: Unmittelbare Anwendung LkSG mit allen Pflichten; bitte suchen Sie Beratung; vorbereitend sollten die hier vorgeschlagenen Schritte durchlaufen werden
- Wenn nein: Mittelbare Anwendung, das heißt: Wenn ich Lieferant*in eines Produktes oder einer Dienstleistung bin, kann mein*e Vertragspartner*in von mir Erklärungen über die Einhaltung der Pflichten nach dem LkSG verlangen, wenn er/sie selbst daran gebunden ist
    - Dann: Muss eine Risikoanalyse nach unserem Muster durchgeführt werden (diese dient zum Abgleich mit den Anforderungen des Vertragspartners)
    - Dann: Empfehlen wir das Vorhandensein einer eigenen Grundsatzerklärung nach unserem Muster
    - Dann: Empfehlen wir, mit Lieferanten einen Verhaltenskodex nach unserem Muster abzuschließen

Eine Beschäftigung mit dem Thema ist auch aus christlicher Sicht ein wichtiger Beitrag zur Wahrung von Menschenrechten und Umweltschutz. Die innerbetriebliche Diskussion kann dazu beitragen, dass Mitarbeitende sensibel für derlei Problemstellungen werden. Wir haben uns bemüht, den Prozess für Praktiker kurz und knapp zu halten und dennoch alle rechtlich relevanten Sachverhalte vollständig abzubilden.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir aber offen und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen zu der Handhabbarkeit dieser Unterlage.

Das LkSG regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten. Hierzu gehört beispielsweise der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne und der Schutz der Umwelt.

Das LkSG bindet unmittelbar alle Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden, § 9 Abs. 1 LkSG. Entscheidend sind dabei die Kopfzahlen, nicht die Vollzeitäquivalente.

Auch wenn das LkSG keine unmittelbare Anwendung auf ein Unternehmen findet, kann dies mittelbar der Fall sein: Wer das LkSG anwendet, ist verpflichtet, auch in der eigenen Lieferkette für die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Standards zu sorgen. Deshalb können Sie als Gegenüber von Unternehmen, die der Anwendungspflicht

unterliegen, die Aufforderung erhalten, entweder Ihre „Grundsatzerklärung“ vorzulegen oder einen „Lieferantenkodex“ zu unterschreiben.

Ob das eine oder das andere: Ausgangspunkt ist eine Risikoanalyse Ihres Unternehmens, die Sie anhand der nachfolgenden Checkliste durchführen können. Risiken, die Sie dabei feststellen, müssen sich dann in Ihrer Grundsatzerklärung finden – ein Muster dafür haben wir angehängt, das Sie als Grundlage für Ihre Erklärung verwenden können, indem Sie zusätzliche Risiken aufnehmen oder bei Ihnen nichtexistierende Risiken streichen.

Ein Teil Ihrer Aufgabe kann dann auch sein, den Teilnehmenden Ihrer eigenen Lieferkette (allen Vertragsparteien) die Pflichten aufzuerlegen, Risiken gemäß LkSG auszuschließen. Dann müssen Sie mit Ihren Vertragspartner*innen einen Lieferantenkodex vereinbaren. Hierfür können Sie ebenfalls das Muster verwenden, welches wir angehängt haben.

Der nachfolgende Fragebogen dient der Ermittlung von Risiken in dem Unternehmen. Wenn Risiken festgestellt werden, so verlangen meist bereits die Grundsätze des Arbeitsschutzes und Sozialschutzes diese Mängel so weit wie möglich zu beseitigen. Die Vorgehensweise ist die folgende:

- Risiken feststellen,
- Maßnahmen zur Verringerung des Eintritts der Risiken ergreifen und
- Regelmäßig die Maßnahmen auf Wirksamkeit überprüfen.

Innerhalb des Fragebogens verweisen wir an geeigneter Stelle auf die Grundsatzerklärung und den Lieferantenkodex.

Wenn eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, müssen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Kann die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden, muss der Unternehmer unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen; dieses Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Im Einzelnen werden diese Pflichten in § 7 LkSG geregelt.

2. Fragebogen

2.1 Sklaverei

1) Beschäftigen Sie Kinder? Siehe 2.1.6 des Lieferantenkodex

☐ Ja
☐ Nein

Wenn ja, ist diese Beschäftigung gemäß der Kinderschutzverordnung erlaubt?

☐ Ja
☐ Nein

2) Bestehen geschäftliche Kontakte mit einem Unternehmen außerhalb Deutschlands, bei dem zu befürchten ist, dass es in irgendeiner Form von Sklaverei insbesondere von Kindern, Bezügen zu Kinderpornografie oder zum Einsatz von Kindern zu unerlaubten Tätigkeiten insbesondere von Drogen betroffen ist? Siehe 2.1.6 des Lieferantenkodex

☐ Ja | Ermitteln Sie, ob und in welcher Art es solche Vorfälle gibt!
☐ Nein

3) Werden Kinder für Tätigkeiten eingesetzt, die für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit schädlich sein könnten? Siehe 2.1.6 des Lieferantenkodex

☐ Ja | Ermitteln Sie, ob und in welcher Art es solche Vorfälle gibt!
☐ Nein

4) Bestehen geschäftliche Kontakte zu einem Unternehmen außerhalb Deutschlands, das Personen in Zwangsarbeit beschäftigen könnte? Siehe 2.1.5 des Lieferantenkodex

☐ Ja
Wie schließen Sie aus, dass unter Zwang Arbeitende an den Lieferungen an Sie mitgearbeitet haben?
☐ Nein

5) Bestehen geschäftliche Kontakte zu Unternehmen außerhalb Deutschlands, die Personen in sklavenähnlichen Verhältnissen oder in extremer wirtschaftlicher Ausbeutung beschäftigen? Siehe 2.1.5 des Lieferantenkodex

☐ Ja
Mit welchen Mechanismen stellen Sie fest, dass es zu solchen Vorfällen nicht kommt?
☐ Nein

2.2 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Sozialschutz

1) Arbeiten Sie nach den Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes? Siehe 2.1.7 des Lieferantenkodex

☐ Ja
☐ Nein

Lassen Sie sich zum Arbeitsschutzgesetz zum Beispiel vom Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe beraten.

2) Können sich Gewerkschaften und Mitarbeitendenvertretungen bei Ihnen frei und ohne Beeinträchtigungen in Übereinstimmung des geltenden Rechts betätigen? Siehe 2.1.8 des Lieferantenkodex

☐ Ja
☐ Nein | Bauen Sie die Beschränkungen ab.

3) Findet in Ihrem Unternehmen Ungleichbehandlung im Widerspruch zum AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) statt?

☐ Ja | Unterbinden Sie sofort derlei Beeinträchtigungen.
☐ Nein

4) Wenden Sie AVR DD oder BAT-KF einschließlich der Tarife an? Siehe 2.1.4 des Lieferantenkodex

☐ Ja
☐ Nein

Als Mitgliedsbetrieb sind Sie verpflichtet, die kirchlichen Tarifwerke anzuwenden.

5) Gibt es in Ihrem Unternehmen Lärmemission? Siehe 2.2.1, 2.2.5 des Lieferantenkodex

☐ Ja | Wie begrenzen und verringern Sie Lärmemissionen?
☐ Nein

6) Dringen aus Ihrem Unternehmen Stoffe ein in

a) Boden?

☐ Ja
☐ Nein

b) Wasser?

☐ Ja
☐ Nein

c) Luft?

☐ Ja
☐ Nein

Wenn ja, wie kann es begrenzt oder verringert werden?

7) Besteht die Gefahr eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Ihrem Unternehmen? Siehe 2.2.3 des Lieferantenkodex

☐ Ja | Wie schließen Sie es aus?

☐ Nein | Leiten Sie Maßnahmen ein, um den Wasserverbrauch weiterhin zu verringern!

8) Bestehen geschäftliche Kontakte außerhalb Deutschlands zu einem Unternehmen, das für den widerrechtlichen Entzug von Land verantwortlich sein kann?

☐ Ja | Wie stellen Sie sicher, dass widerrechtlicher Entzug von Land nicht stattfindet?

☐ Nein

9) Werden private Sicherheitskräfte gegenüber Mitarbeiter*innen eingesetzt?

☐ Ja

Wie stellen Sie sicher, dass es nicht zur Einschüchterung der Mitarbeitenden kommt? Bitte lassen Sie sich gegebenenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung Ihres Dienstleiters ausstellen.

☐ Nein

2.3 Umweltbezogene Risiken

(siehe 2.2 des Lieferantenkodex)

1) Verwenden Sie Quecksilber und mit Quecksilber verwendete Produkte?

☐ Ja
☐ Nein

Wenn ja: beachten Sie (a) das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen); (b) das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum; (c) das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens?

☐ Ja
☐ Nein

2) Beachten Sie das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 geändert worden ist?

☐ Ja
☐ Nein

3) Beachten Sie das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten?

☐ Ja
☐ Nein

4) Beachten Sie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und anderer Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014, und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 geändert worden ist (a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens), (b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Art. 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens), (c) in eine Nichtvertragspartei

des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens), (d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Art. 4 Abs. 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens)?

☐ Ja
☐ Nein

5) Beachten Sie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Art. 4A des Basler Übereinkommens, Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens)?

☐ Ja
☐ Nein

3. Anmerkungen und Benennung der Maßnahmen

Hier können Sie Maßnahmen dokumentieren oder Wege aufzeigen, wie Sie Gefahren im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtenschutzgesetzes minimieren beziehungsweise beseitigen:

4. Anlage 1: Verhaltenskodex für Lieferanten[1]

1. Einleitung

Als evangelisch-diakonischer Träger erbringen wir, [**Bezeichnung des Trägers**], qualifizierte soziale Dienstleistungen im Sinne der Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche. In diesem Sinn gestalten wir unsere Arbeit mit drei übergreifenden Zielen – christliches Leben, professionelle Arbeit und verantwortliches Wirtschaften. Daraus entsteht ein Spannungsfeld, dessen wir uns bewusst sind.

Wir bekennen uns zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Vor diesem Hintergrund sind wir bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistung im Sinne der Nachhaltigkeit im Sinne eines andauernden Prozesses auszurichten und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren wir mit unseren Lieferanten die Geltung dieses Verhaltenskodex, der Grundlage für die künftige Zusammenarbeit ist. Die Vertragspartner verpflichten sich, auch ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführte Standards und Regelungen zu verpflichten.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für uns Anlass zu einer Überprüfung und möglicherweise Veränderung der Geschäftsbeziehungen bis hin zu deren möglicher Einstellung sein. Dies entscheiden wir nach der Schwere des Verstoßes und der Bereitschaft unserer Vertragspartner, an der möglichst kurzfristigen Beseitigung des Verstoßes mitzuwirken.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle relevanten Gesetze und Vorschriften sowie die Anforderungen von Standards einhalten und ein System entwickelt und implementiert haben oder dies durchführen, um diese Einhaltung sicherzustellen.

2. Anforderungen an Lieferanten

2.1 Soziale Verantwortung

Menschenrechte

Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Menschenrechte eines Jeden. Der Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist zu unterstützen. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen ist durch den Lieferanten zu verhindern.

Diskriminierung, Inklusion und Diversität

Die Diskriminierung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt zum Beispiel für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe,

[1] Basierend auf dem MUSTER von ZUKE Green für Gesundheitseinrichtungen.

Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeitenden unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlecht und Alter.

Keine Belästigung und keine Nötigung

Der Lieferant toleriert kein Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt), das als sexuell, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch angesehen werden kann. („Verhaltenskodex für Lieferanten“) Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist wesentlicher Ausgestaltungsmaßstab.

Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant vergütet seine Mitarbeitenden angemessen und gewährleistet die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden. Das Arbeitszeitgesetz findet Anwendung. Im Bereich der Geltung von Tarifverträgen wendet der Lieferant diese Tarifverträge an.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein, und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahre.

Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant sorgt für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz seiner Mitarbeitenden vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Unterweisungen von Mitarbeitenden und persönlicher Schutzausrüstung. Der Lieferant identifiziert und verhindert wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellt geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Beschäftigten muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

2.2 Ökologische Verantwortung

Einsparung von Ressourcen

Der Lieferant praktiziert eine systematische Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die dazu beiträgt, den Einsatz von Energie, Wasser und weiteren Rohstoffen entlang des gesamten Produktlebenszyklus zu reduzieren.

Vermeiden von kritischen Inhaltsstoffen

Zum Schutz des Lebens an Land und unter Wasser (Biodiversität) entscheidet sich der Lieferant im Rahmen der Möglichkeiten für umweltfreundliches Rohmaterial. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Reduktion von Abfall

Der Lieferant minimiert Abfälle und fördert Kreislaufwirtschaft, indem er wiederverwertbare Produkte und Verpackungen herstellt beziehungsweise einsetzt und die Rückführung von Wertstoffen zum Recycling erleichtert.

Reduktion der Treibhausgasemissionen

Der Lieferant reduziert die mit seinen Geschäftsaktivitäten verbundenen Kohlenstoffemissionen wirksam. In diesem Zuge unterstützt er möglichst gebündelte Bestellungen, um den Kohlenstoff-Fußabdruck für den Transport zu minimieren.

Betriebliches Umweltmanagementsystem

Der Lieferant beachtet die gesetzlichen Anforderungen und internationalen Normen zum Umweltschutz. Der Lieferant richtet ein Umweltmanagementsystem ein oder wendet ein vergleichbares System an (zum Beispiel: 14001 / EMAS).

2.3 Ethische Verantwortung

Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant hält die Gesetze der geltenden Rechtsordnung in vollem Umfang ein.

Fairer Wettbewerb

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achtet und fördert der Lieferant den fairen Wettbewerb und agiert in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetzen.

Verbot von Korruption und Bestechung

Der Lieferant duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung noch beteiligt er sich in irgendeiner Form daran. Dies umfasst auch jegliche illegalen Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Unseren Mitarbeitenden werden keine Geschenke oder persönlichen Vorteile angeboten, die als Bestechung aufgefasst werden könnten. In keinem Fall werden Geschenke oder Bewirtungen angeboten, um eine Geschäftsbeziehung unangemessen zu beeinflussen, beziehungsweise die gegen geltendes Recht oder ethische Standards verstoßen.

Anti-Geldwäsche

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und setzt die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche Aktivitäten um. Wir akzeptieren nur Geldmittel aus legitimen Quellen.

Nachhaltigkeitsinformationen

Der Lieferant legt alle vorhandenen Nachhaltigkeitsdaten offen und berichtet über seine Geschäftstätigkeit wahrheitsgemäß und vollständig sowie in Übereinstimmung mit den relevanten Berechnungs- beziehungsweise Offenlegungsstandards.

Bereitstellung von Produktdaten

Der Lieferant stellt die relevanten und nachhaltigkeitsspezifischen Produktdaten entlang des Produktlebenszyklus nach Möglichkeit zur Verfügung.

Die Lieferanten müssen uns unverzüglich über rechtliche Angriffe, behördliche Untersuchungen oder strafrechtliche Verfolgungen informieren, die ihre Leistung in Bezug auf das Geschäft mit uns beeinträchtigen können oder unseren Ruf beziehungsweise den unserer Mitglieder potenziell nachteilig beeinflussen könnten.

Datenschutz

Der Lieferant verwaltet und schützt alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Vertraulichkeit

Der Lieferant respektiert die vertraulichen Geschäftsinformationen anderer und schützt entsprechende Rechte. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Identifizierung von Bedenken

Der Lieferant ermutigt seine Mitarbeitenden, Bedenken, Beschwerden oder potenziell ungesetzliche Aktivitäten am Arbeitsplatz beziehungsweise bei geschäftlichen Aktivitäten vertraulich zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen, und stellt ihnen entsprechende Mittel zur Verfügung. Der Lieferant untersucht solche Berichte und ergreift bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.

2.4 Lieferkette

Unterauftragnehmer

Der Lieferant hält die zuvor formulierten Anforderungen und Standards innerhalb seiner Lieferkette ein, indem er seine Auftragnehmer auf konsequente Weise verpflichtet und bewertet.

Regulierung der Lieferkette

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Managements seiner Lieferketten ein. Dies gilt unter anderem für alle sozialen und ökologischen Sorgfaltspflichten sowie speziellen Vorgaben, wie zum Beispiel die EU-Konfliktmineralienverordnung.

Lokale Gemeinschaften

Der Lieferant respektiert die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belange der Anwohner im Bereich seines Betriebes beziehungsweise seiner Produktionsstätten.

3. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert das Unternehmen die Offenlegung der Lieferketten.

Gegenüber Lieferanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können. Soweit eine Abhilfe durch den Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich ist, werden wir ein Kündigungsrecht nach dieser Erklärung erst ausüben, wenn eine gesetzte, angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten.

Der Lieferant

1. bestätigt, den „Verhaltenskodex für Lieferanten“ (nachfolgend „Verhaltenskodex“) erhalten zu haben, und verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex einzuhalten, soweit diese über die Verpflichtungen aus den mit uns geschlossenen Lieferantenverträgen hinausgehen;
2. erkannt an, dass die in diesem Verhaltenskodex zum Ausdruck gebrachten Bestimmungen einen wichtigen Bestandteil der Lieferantenauswahl und -bewertung darstellen;
3. erklärt sich damit einverstanden, dass wir das Recht haben, nach vorheriger Terminabsprache Audits durchzuführen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes in unseren eigenen oder in beauftragten Fertigungsstätten, Depots beziehungsweise Lagern zu überprüfen;
4. wird uns im Falle eines Verstoßes gegen die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Anforderungen unverzüglich informieren. Bei öffentlich geäußerten Beschwerden, zum Beispiel in den Medien, über einen angeblichen Verstoß gegen die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Anforderungen oder über sonstige Vorfälle, die zu einer Schädigung unseres Ansehens führen könnten, wird der Lieferant uns auf Verlangen unverzüglich eine schriftliche Unternehmenserklärung zu den Vorwürfen übermitteln;
5. akzeptiert unser Recht, bestehende Lieferantenverträge oder darauf basierende Bestellungen frist- und entschädigungslos zu kündigen, wenn der Lieferant a) gegen die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodexes verstößt oder b) unserer Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachkommt.
6. erklärt sein Einverständnis mit der Anpassung dieses Verhaltenskodex gemäß den Änderungen in der entsprechenden Gesetzgebung, den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung oder den Prinzipien des UN Global Compact. In diesem Fall werden wir den Träger entsprechend informieren.

5. Salvatorische Klausel

[Salvatorische Klausel, Rechtsstandswahl]

Ort und Datum	Name und Unterschrift | Firmenstempel

4. Anlage 2: Grundsatzerklärung[2]

1. Einleitung

Als evangelisch-diakonischer Träger erbringen wir qualifizierte soziale Dienstleistungen im Sinne der Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche. In diesem Sinn gestalten wir unsere Arbeit mit drei übergreifenden Zielen – christliches Leben, professionelle Arbeit und verantwortliches Wirtschaften. Daraus entsteht ein Spannungsfeld, dessen wir uns bewusst sind.

Wir bekennen uns zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Vor diesem Hintergrund sind wir bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistung im Sinne der Nachhaltigkeit im Sinne eines andauernden Prozesses auszurichten.

Diese Grundsatzerklärung stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

2. Anforderungen an Lieferanten

Basierend auf diesen Grundsätzen haben wir einen Lieferantenkodex entwickelt und erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle relevanten Gesetze und Vorschriften sowie die Anforderungen von Standards einhalten und ein System entwickelt und implementiert haben oder dies durchführen, um diese Einhaltung sicherzustellen. Der Lieferantenkodex wird verbindlich mit den Lieferanten vereinbart.

3. Grundsätze unserer Arbeit

3.1 Soziale Verantwortung

Menschenrechte

Wir respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Menschenrechte eines Jeden. Der Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist zu unterstützen. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen verhindern wir.

Diskriminierung, Inklusion und Diversität

Die Diskriminierung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt zum Beispiel für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

[2] Basierend auf dem MUSTER von ZUKE Green für Gesundheitseinrichtungen.

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Wir bekennen uns zu der Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeitenden unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlecht und Alter.

Keine Belästigung und keine Nötigung

Wir tolerieren kein Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt), das als sexuell, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch angesehen werden kann. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist wesentlicher Ausgestaltungsmaßstab.

Faire Arbeitsbedingungen

Wir vergüten unsere Mitarbeitenden angemessen und gewährleisten die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne. Die Arbeitszeiten bei uns entsprechen den geltenden Gesetzen und den Branchenstandards. Das Arbeitszeitgesetz findet Anwendung. Wir wenden die Grundsätze des kirchlichen Arbeitsrechts an.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Wir dulden keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Wir halten uns an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahre.

Gesundheit und Sicherheit

Wir sorgen für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz unserer Mitarbeitenden vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Mitarbeitenden Unterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung. Wir identifizieren und verhindern wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellen geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

Vereinigungsfreiheit

Wir respektieren das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten und Mitarbeitervertretungen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Wir gewährleisten die Möglichkeit der Beschäftigten, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

3.2 Ökologische Verantwortung

Einsparung von Ressourcen

Wir praktizieren eine systematische Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die dazu beiträgt, den Einsatz von Energie, Wasser und weiteren Rohstoffen entlang des gesamten Produktlebenszyklus zu reduzieren.

Vermeiden von kritischen Inhaltsstoffen

Zum Schutz des Lebens an Land und unter Wasser (Biodiversität) verwenden wir im Rahmen der Möglichkeiten umweltfreundliches Rohmaterial. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, ermitteln wir und handhaben es so, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Reduktion von Abfall

Wir minimieren Abfälle und fördern Kreislaufwirtschaft, indem wir wiederverwertbare Produkte und Verpackungen herstellen beziehungsweise einsetzen und die Rückführung von Wertstoffen zum Recycling erleichtern.

Reduktion der Treibhausgasemissionen

Wir reduzieren die mit seinen Geschäftsaktivitäten verbundenen Kohlenstoffemissionen wirksam. In diesem Zuge unterstützen wir möglichst gebündelte Bestellungen, um den Kohlenstoff-Fußabdruck für den Transport zu minimieren.

Betriebliches Umweltmanagementsystem

Wir beachten die gesetzlichen Anforderungen und internationalen Normen zum Umweltschutz. Wir richten ein Umweltmanagementsystem ein.

3.3 Ethische Verantwortung

Einhaltung von Gesetzen

Wir halten die Gesetze der geltenden Rechtsordnung in vollem Umfang ein.

Fairer Wettbewerb

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achten und fördern wir den fairen Wettbewerb und agieren in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetzen.

Verbot von Korruption und Bestechung

Wir dulden keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung noch beteiligen wir uns in irgendeiner Form daran. Dies umfasst auch jegliche illegalen Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Unsere Mitarbeitenden nehmen keine Geschenke oder persönlichen Vorteile an, die als Bestechung aufgefasst werden könnten. In keinem Fall werden Geschenke oder Bewirtungen angenommen oder Dritten angeboten, um eine Geschäftsbeziehung unangemessen zu beeinflussen, beziehungsweise die gegen geltendes Recht oder ethische Standards verstoßen.

Anti-Geldwäsche

Wir halten alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und setzen die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten um. Wir akzeptieren nur Geldmittel aus legitimen Quellen.

Nachhaltigkeitsinformationen

Wir legen alle vorhandenen Nachhaltigkeitsdaten offen und berichten über unsere Geschäftstätigkeit wahrheitsgemäß und vollständig gemäß den relevanten Berechnungs- beziehungsweise Offenlegungsstandards.

Bereitstellung von Produktdaten

Wir stellen die relevanten und nachhaltigkeitsspezifischen Produktdaten entlang des Produktlebenszyklus nach Möglichkeit zur Verfügung.

Datenschutz

Wir verwalten und schützen alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insbesondere dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

Vertraulichkeit

Wir respektieren die vertraulichen Geschäftsinformationen anderer und schützen entsprechende Rechte. Rechte an geistigem Eigentum respektieren wir. Technologie- und Know-how-Transfer erfolgen so, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Identifizierung von Bedenken

Wir ermutigen unsere Mitarbeitenden, Bedenken, Beschwerden oder potenziell ungesetzliche Aktivitäten am Arbeitsplatz beziehungsweise bei geschäftlichen Aktivitäten vertraulich zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen, und stellen ihnen entsprechende Mittel zur Verfügung. Wir untersuchen solche Berichte und ergreifen bei Bedarf Korrekturmaßnahmen und haben ein Meldesystem für Mitarbeitende eingerichtet.

3.4 Lokale Gemeinschaften

Diese Grundsatzerklärung bildet die Ziele und die Risikoerkenntnis zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ab und wird laufend, mindestens einmal jährlich, revidiert.

4. Überarbeitung

Diese Grundsatzerklärung bildet die Ziele und die Risikoerkenntnis zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ab und wird laufend, mindestens einmal jährlich, revidiert.

Ort und Datum	Name und Unterschrift | Firmenstempel

Impressum

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Zentrum Recht und Zentrum Eingliederungshilfe
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-0
intranet@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de
www.twitter.com/diakonieRWL
www.diakonie-rwl.de/facebook
www.instagram.com/diakonie_rwl
www.linkedin.com/diakonieRWL

Ansprechperson

Malte Graf von Westarp | Zentrum Recht
0211 6398-210
m.grafvonwestarp@diakonie-rwl.de